

# **BAZG Information\_Tyden\_Seal\_extern\_d vom 11. März 2019**

Bazg, 2019-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bazg\\_Information\\_Tyden\\_Seal\\_extern\\_d](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bazg_Information_Tyden_Seal_extern_d)

FR: BAZG Information\_Tyden\_Seal\_extern\_d du 11 mars 2019

IT: BAZG Information\_Tyden\_Seal\_extern\_d del 11 marzo 2019

## **Volltext**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Eidgenössische Zollverwaltung EZV Abteilung Normen und Grundlagen

Sektion Zollveranlagung 11. März 2019

Information Gemeinsames Versandverfahren; Verschluss

1 Ausgangslage Aufgrund der Änderung vom 1. Mai 2016 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (SR 0.631.242.04) kam es zu verschiedenen Anpassungen im internationalen Versandverfahren u. a. im Bereich der Verschlüsse bzw. Nämlichkeitssicherung (vgl. Information vom 25. April 2016). Der neue Verschluss muss den Anforderungen gemäss Artikel 38 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren entsprechen. Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn der Verschluss von einer zuständigen Stelle gemäss der internationalen Norm ISO Nr. 17712:2013 «Frachtcontainer – Mechanische Siegel» zertifiziert wurde. Die aktuell zugelassenen Verschlüsse (Tyden Seals) erfüllen die vorgängig erwähnten Anforderungen nicht. Aus diesem Grund müssen die Tyden Seals durch «MCLZ350 Cable Seals» oder andere von der Eidgenössischen Zollverwaltung zugelassene Verschlüsse ersetzt werden. 2 Beschaffung von neuen Verschlüssen durch den zugelassenen Versender Für den Beschaffungsprozess von Verschlüssen durch den zugelassenen Versender sind die Bestimmungen gemäss R-14-01 Ziffer 4.6 massgebend. 3 Weiteres Vorgehen/Zeitplan Bis Ende April 2019 Die Eidgenössische Zollverwaltung lässt für das internationale Transitverfahren bei Transiteröffnung ab schweizerischer Abgangszollstelle Tyden Seals noch zu. Ab 1. Mai 2019 Die Eidgenössische Zollverwaltung lässt für das internationale Transitverfahren bei Transiteröffnung ab schweizerischer Abgangszollstelle nur noch «MCLZ350 Cable Seals» oder andere von der Eidgenössischen Zollverwaltung zugelassene Verschlüsse zu. Bis Ende Mai 2019 Die Kontrollzollstelle veranlasst den Rückschub der nicht mehr benötigten Tyden Seals mit dem zugelassenen Versender.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.